

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister Org., Pers., Finanz u. Ordnungs-Dez. Dezernat II	<i>Drucksache</i> 10255/09	<i>Datum</i> 29. Juli 09
Mitteilung	<i>Beteiligte FB /Referate /Abteilungen</i>	
Beratungsfolge	Sitzung	
	<i>Tag</i>	<i>Ö</i> <i>N</i>
Mitteilungen außerhalb von Sitzungen		X

Verteiler: Rat

Überschrift, Sachverhalt

Nutzung des Schlossplatzes für ein öffentliches Picknick (Flashmob)

1. Sachverhalt

Im Internet wurde Ende Juni für den 8. August 2009 zur Teilnahme an einem Picknick auf dem Schlossplatz zwischen 16.00 und 18.00 Uhr aufgerufen. Der Aufruf beinhaltete die Aufforderung, zu picknicken, zu feiern, zu grillen, Musik zu machen, zu tanzen oder worauf man auch immer Lust habe. Aufgrund der Tatsache, daß bei einer kürzlich stattgefundenen Flashmob-Veranstaltung auf der Insel Sylt 5.000 Teilnehmer an einer vergleichbaren Veranstaltung teilnahmen und es in der Folge zu erheblichen Zerstörungen an öffentlichem Eigentum, unberechtigter Abfallentsorgung, Alkoholexzessen und Ausschreitungen gekommen war, in deren Folge die Gemeinde Sylt Schadenersatzansprüche in Höhe von 20.000 Euro gegen die Veranstalter geltend gemacht hat, hat sich die Ordnungsverwaltung veranlaßt gesehen, den Initiator zu kontaktieren bzw. zunächst einmal ausfindig zu machen. Zu diesem Zweck suchte ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes den als Initiator ausgemachten Herrn Dirk Schadt auf und fragte, ob er den Aufruf ins Internet gestellt habe. Da dieser dies bestätigte, wurde Herr Schadt zu einem Gespräch in das Ordnungsamt gebeten, wo ihm die Rechtslage ausführlich erläutert wurde. Er wurde darauf hingewiesen, daß die so ins Auge gefaßte Veranstaltung erstens auf Antrag genehmigt werden müßte, aber so auch nicht genehmigungsfähig sei.

Ein „Verbot“ der Veranstaltung konnte schon deshalb nicht erfolgen, weil die Veranstaltung - wie ausgeführt - weder beantragt noch konkret schon durchgeführt worden ist.

2. Rechtslage

Sondernutzung ist der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus. Sinn und Zweck der Sondernutzungserlaubnis bzw. der Einschränkungen von solchen grundsätzlich erlaubnispflichtigen Sondernutzungen ist es, daß öffentliche Plätze und Straßen grundsätzlich nur der Allgemeinheit, also dem Gemeingebrauch zur Verfügung stehen. Dabei haben bei der Genehmigung von Sondernutzungsveranstaltungen prinzipiell dem Gemeinwohl dienende oder gemeinnützige Veranstaltungen (z. B. Bürgerbrunch) eine höhere Bedeutung als nur privaten oder kommerziellen Zwecken dienende Veranstaltungen.

Dementsprechend hat die Stadt Braunschweig in ihrer Sondernutzungssatzung vom 19. März 2002 detaillierte Regelungen zur Erlaubnis von Sondernutzungen geregelt. Für den Burgplatz und den Schlossplatz enthält die Satzung in §§ 6a und 6b gesonderte Regelungen dazu, welche Anforderungen an Sondernutzungen auf diesen Plätzen gestellt werden (siehe die als Anlage beigefügte Sondernutzungssatzung).

Eine solche differenzierte Behandlung von besonders städtebaulich wertvollen oder historisch bedeutsamen Plätzen ist in anderen Städten auch üblich. So wurde jüngst durch die Stadtverwaltung Hannover das Skaten auf dem herausragenden Opernplatz untersagt.

Nach diesen Maßstäben wäre im konkreten Fall bei einer Antragstellung das angekündigte „Picknick“ nicht genehmigungsfähig gewesen, weil sich das „Picknick“ in seiner Erscheinungsform nicht in den städtebaulichen Kontext einfügt. Deshalb war es in hohem Maße bürgerfreundlich und sachgerecht, den betreffenden potentiellen Veranstalter einen entsprechend sachgerechten Hinweis zu geben, damit er sich nicht ggf. ordnungswidrig verhalten oder schadensersatzpflichtig machen würde.

Ob im Übrigen Flashmob-Veranstaltungen *generell* auf dem Schloßplatz unzulässig wären, kann und muß hier dahingestellt werden. Erforderlich ist in jedem Falle immer eine *Einzelfallprüfung*. Dies verlangt die Rechtslage. Eine generelle Aussage über Flashmobbing auf dem Schloßplatz kann daher nicht getroffen werden und wurde von der Verwaltung auch so nicht getroffen. Flashmobbing auf anderen öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Anlagen ist dagegen eher möglich, wobei es auch hier wieder auf den Einzelfall ankommt und auf die Gemeinwohlverträglichkeit.

Etwas anderes gilt für Versammlungen im Sinne des Verhandlungsrechts. Sie sind als Institution öffentlicher Meinungsbekundung im demokratischen Rechtsstaat besonders privilegiert und prinzipiell erlaubt. Deshalb wird die Verwaltung auch eine Demonstration oder Versammlung gegen das „Verbot“ genehmigen - obwohl es ein „Verbot“ überhaupt nicht gegeben hat.

Wie andere Versammlungen oder Demonstrationen auch, werden allerdings üblicherweise Auflagen in bezug auf den ordnungsgemäßen Ablauf und die Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen auf dem Platz und der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs gegeben. Diese Auflagen werden derzeit in der Verwaltung erarbeitet, ggf. mit dem Veranstalter erörtert und dann noch in dieser Woche zusammen mit der Genehmigungsverfügung erlassen.

I.V.

gez.

Lehmann

**Satzung
über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurch-
fahrten in der Stadt Braunschweig
(Sondernutzungssatzung)
vom 19. März 2002**

**(in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 8. Juli 2008;
Amtsblatt Nr. 10 vom 16. Juli 2008, S. 24)**

Aufgrund der §§ 6 u. 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung vom 19. März 2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen. Dies sind alle städtischen Straßen, Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte untergeordnete Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen.
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen und Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 4,50 m nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
3. Werbeanlagen unmittelbar angrenzend an die Stätte der Leistung, die nicht mehr als 1,00 m in den Straßenraum hineinragen, für Sonderveranstaltungen mit zeitlicher Beschränkung gem. § 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) (Saisonschlussverkäufe, Jubiläumsverkauf usw.).
4. der Braunschweiger Weihnachtsmarkt.

**§ 3
Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Sondernutzungen die keiner Erlaubnis bedürfen können im Einzelfall aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange insbesondere Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

**§ 4
Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis soweit sie für die Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. Die Nutzung muss bis zum Einbruch der Dunkelheit beendet sein.

§ 5 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis durch die Stadt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere
 - a) die Freisitze,
 - b) das Aufstellen von Stellschildern,
 - c) das Aufstellen von Warenauslagen und gewerblichen Spielgeräten,
 - d) das Aufstellen von ambulanten Verkaufsstellen,
 - e) das Aufstellen von Fahrradständern,
 - f) das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge,
 - g) die Anlage neuer oder Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten.
- (2) Einer Erlaubnis nach Abs. 1 bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich ist.
- (3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt und sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 NStrG, § 8 Abs. 2 FStrG).
- (2) Die Erlaubnis kann u. a. aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues, aus baugestalterischen und städtebaulichen Gründen, oder wenn Rechte Dritter beeinträchtigt werden, versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen oder Verzicht.
- (4) Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 6 a Nutzung des Burgplatzes

Erlaubnisse für Sondernutzungen auf dem Burgplatz können erteilt werden, wenn sie der besonderen stadtgeschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung des Burgplatzes gerecht werden, wie z. B. kulturell hochwertige Aufführungen des Staatstheaters Braunschweig sowie Veranstaltungen der Domgemeinde und der anliegenden Landesmuseen, sowie handwerkliche Veranstaltungen, sofern sie an den Ort der Handwerkskammer gebunden sind. Ausnahmen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden und wenn an der Nutzung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 6 b Nutzung des Schlossplatzes

- (1) Erlaubnisse für Sondernutzungen auf dem Schlossplatz können nur dann erteilt werden, wenn sie der besonderen stadtgeschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung dieses Platzes gerecht werden. Ausnahmen davon können nur in besonders begründeten Einzelfällen zugelassen werden und wenn an der Nutzung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
- (2) Ausnahmen von Absatz 1 können auch zugelassen werden für räumlich eng eingegrenzte und hochwertig ausgestattete Freisitze.

§ 7 Pflichten des Inhabers der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Stadt als Träger der Straßenbaulast.

Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßen sauberem Zustand zu erhalten.

- (2) Anlagen sind nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so zu gestalten, dass sie nicht verunstaltet wirken. Sie sollen sich in das bestehende oder vorgesehene Straßen-, Orts- und Landschaftsbild positiv einfügen.
- (3) Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis hat von ihm errichtete Anlagen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede bleibende Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen insbesondere der Entwässerungsrinnen und der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie deren Lageänderung vermieden wird.

- (4) Die Stadt ist mindestens 1 Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen bleibt unberührt.
- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (6) Kommt der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt befugt die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung von Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme gem. § 66 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) vollstreckt. Sind derartige Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Inhabers der Sondernutzungserlaubnis sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 8 Haftung

- (1) Mit der Vergabe der Flächen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Stadt haftet dem Inhaber der Sondernutzungserlaubnis nicht für Schäden die sich mit dem Zustand der Straßen und der dann eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Inhaber der Sondernutzungserlaubnis und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
- (3) Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt weiter dafür, dass die Ausübung der Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstöße gegen die Satzung ergeben.
- (4) Die Stadt kann verlangen, dass der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Stadt vorzulegen.

§ 9 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisansträge sollen 3 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt gestellt werden. In den Erlaubnisansträgen sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung und die Größe der benötigten Straßenfläche anzugeben. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen, oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 10 Warenauslagen

- (1) Warenauslagen müssen sich gestalterisch und funktionell der Umgebung anpassen. Eine Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen und gewerbliche Spielgeräte kann vor Geschäftsräumen bis max. 1/3 der Straßenfront in einer Tiefe und Höhe bis max. je 1 m erteilt werden. Nur in begründeten Einzelfällen kann in Abhängigkeit von den jeweiligen Produkten, die ausgestellt werden, von diesen Maßen abgewichen werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen im Bereich dieser Warenauslagen sind prinzipiell unzulässig.

- (3) Auf dem Bohlweg (zwischen Langer Hof und Damm) gelten zusätzlich folgende Regelungen:
- a) Die Darbietung der Waren auf Wühltischen, Holzpaletten und in Pappkartons ist generell unzulässig. Lose Waren sind in zum Boden geschlossenen Warenkörben aus Metall oder auf Metallständern ansprechend zu präsentieren.
 - b) Grundsätzlich ist je Ladeneinheit ein einheitliches Mobiliar (Typ, Material und Farbe) zu verwenden.
 - c) Das Mobiliar darf grundsätzlich nicht mit zusätzlichen Werbeträgern bestückt werden und ist mit einer dezenten Farbe (weiß, grau, anthrazit, chrom- und alufarben, dunkelblau und schwarz) auszuführen. Preise und Wareninformationen dürfen nur in angemessener Größe angebracht werden.
 - d) Gewerbliche Spielgeräte, reine Werbeelemente und Werbefahnen sind grundsätzlich unzulässig.
 - e) Die Breite der Warenauslagen darf pro Geschäft max. 2 m betragen.
 - f) Warenauslagen sind nur zulässig, wenn die verbleibende Gehwegtiefe mind. 4 m beträgt.

§ 11 Stellschilder

- (1) Innerhalb der Okerumflut kann das Aufstellen von Stellschildern erlaubt werden. Je Geschäft ist nur ein Stellschild zulässig. Außerhalb der Okerumflut gelten diese Einschränkungen nicht.
- (2) Bei besonderen Anlässen (z. B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen) kann eine zeitlich befristete Erlaubnis erteilt werden.
- (3) Stellschilder dürfen die max. Größe von 0,70 m x 1,00 m (L x H) nicht überschreiten. Zusätzliche Werbefahnen auf den Stellschildern sind generell unzulässig.
- (4) Stellschilder sind nur in einer Tiefe von 1,50 m vor den Geschäftsfronten zulässig.
- (5) Auf dem Bohlweg (zwischen Langer Hof und Damm) gelten zusätzlich folgende Regelungen:
 - a) Die Stellschilder dürfen grundsätzlich nur aus Metall oder Aluminium hergestellt und von einer dezenten Farbe (weiß, grau, anthrazit, chrom- und alufarben, dunkelblau und schwarz) sein.
 - b) Im Gehwegbereich ist die Aufstellung nur zulässig, wenn die verbleibende Gehwegtiefe mind. 4,00 m beträgt.

§ 11 a Plakatwerbung

- (1) In folgenden Bereichen werden grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnisse für Plakatwerbungen erteilt:
 - 1. Fußgängerzonen innerhalb der Okerumflutgräben westlich des Bohlwegs
 - 2. Bohlweg
 - 3. Ritterbrunnen
 - 4. Am Schlossgarten
 - 5. Georg-Eckert-Straße

6. Freiflächen zwischen Bohlweg, Ritterbrunnen, Am Schlossgarten, Magnitorwall, Georg-Eckert-Straße einschl. Schlossplatz, Platz am Ritterbrunnen und Friesenstraße
7. Ruhfäutchenplatz
8. Hagenmarkt
9. Münzstraße
10. Dankwardstraße
11. Marstall
12. Steinweg
13. Berliner Platz

- (2) Innerhalb der in Abs. 1 genannten Bereiche ist die Aufstellung von fest installierten Litfaßsäulen für Plakatwerbung in folgendem Umfang zulässig:

6 Litfaßsäulen, auf denen für kommerzielle Zwecke geworben werden darf,
5 Litfaßsäulen, die der gehobenen Veranstaltungswerbung dienen,
5 Litfaßsäulen, auf denen Masseninformatoren, z. B. Plakate für Museen, Sport- und Kinoveranstaltungen u. ä. zu finden sind.

- (3) Darüber hinaus darf innerhalb der in Abs. 1 genannten Bereiche an max. 5 Standorten je eine mobile Litfaßsäule temporär (an max. 80 Tagen im Jahr und nicht länger als 40 Tage ohne Unterbrechung und nicht während des Braunschweiger Weihnachtsmarktes) für Plakatwerbung genutzt werden. Auf diesen mobilen Säulen darf lediglich für Veranstaltungen im Braunschweiger Stadtgebiet geworben werden. Diese Säulen dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Werbekapazitäten auf allen fest installierten Säulen erschöpft sind. Die Standorte werden von der Stadt unter Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte festgelegt.
- (4) Daneben ist die Aufstellung von den als Dreiergruppe errichteten Stahlrahmenträgern zwecks Plakatierung in der Braunschweiger Fußgängerzone an insgesamt 3 von der Stadt festgelegten Standorten zulässig. Diese Stahlrahmenträger dienen ausschließlich der Präsentation von Veranstaltungswerbung im Braunschweiger Stadtgebiet. Die Rahmenträger können beidseitig (Vor- und Rückseite) mit Plakaten im Format DIN A 1 bestückt werden.
- (5) § 11 (Stellschilder vor und an der Stätte der eigenen Leistung) bleibt unberührt.

§ 12 Freisitze

- (1) Gastronomischen Betrieben können Freisitze und Stehtische auf öffentlichen Straßen erlaubt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass zwischen den Gebäuden eine Mindestbreite von 5,00 m für die Bewegungen von Passanten, Anlieferungsverkehr und Rettungsfahrzeuge freigehalten wird.
- (2) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.
- (4) Innerhalb der Okerumflut sind keine Kunststoffmöbel zulässig. Als Sitzmöbel dürfen nur Stühle verwendet werden. Sonnenschirme dürfen nur in dezenter Farbgestaltung und Beschriftung aufgestellt werden.

§ 13 Ausnahmeregelung

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 10, 11 und 12 können aufgrund eines schriftlichen Antrages, der zu begründen ist, erteilt werden, sofern die besonderen Umstände des Einzelfalles eine Ausnahme rechtfertigen und Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Zur Beurteilung von Ausnahmemöglichkeiten werden insbesondere baugestalterische und städtebauliche Kriterien entsprechend § 7 Abs. 2 herangezogen.

§ 14 Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren aufgrund einer Sondernutzungsgebührenordnung erhoben.

§ 15 Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnungen der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Übergangsregelung

Sondernutzungen für die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt wurde, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 6 dieser Satzung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG und des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 5 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) einer nach § 6 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 u. 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 - d) entgegen § 7 Abs. 6 den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 Abs. 2 NStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften insbesondere nach §§ 64 ff. Nds. GefAG bleiben unberührt.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 14. November 1984 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 4. Dezember 1984) außer Kraft.

Braunschweig, den 02. April 2002

Stadt Braunschweig

Dr. Kuhlmann
Erster Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 02. April 2002

Dr. Kuhlmann
Erster Stadtrat